Preußische Gesetzsammlung

Nr. 21.

(Nr. 11133.) Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen. Vom 6. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die längs der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen, verlaufende Landesgrenze gegen das Königreich Bayern wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 6. Mai 1910 verlegt.

§ 2.

Der Gebietsteil, welcher bis zur Verlegung der Landesgrenze (§ 1) zum Königreiche Preußen gehörte, infolge dieser Verlegung aber an Bayern fällt, wird an das Königreich Bayern abgetreten.

§ 3.

Dagegen werden die drei bisher bayerischen Gebietsteile, welche infolge der Verlegung der Landesgrenze (§ 1) an Preußen fallen, mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Oberamte Sigmaringen zugeteilt. Es treten für sie die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in der preußischen Gemarkung gelten, welcher die Gebietsteile zugelegt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1911.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern

über

die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen, und der bayerischen Gemeinde Oberreitnau, Bezirksamt Lindau.

Vom 6. Mai 1910.

Die Landesgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Bayern durchschneidet auf der längs der preußischen Gemeinde Achberg, Oberamt Sigmaringen, und der bayerischen Gemeinde Oberreitnau, Bezirksamt Lindau, verlaufenden Strecke mehrere Gebäude. Zur Beseitigung der hierdurch hervorgerufenen Mißstände und um zugleich bei diesem Anlaß eine bessere Gestaltung der Landesgrenze auf der bezeichneten Strecke herbeizuführen, erscheint eine Änderung der Landesgrenze erwünscht. Über solche anderweitige Festsetzung der Landesgrenze haben

der seitens der Königlich Preußischen Regierung bestellte Kommissar:

Königlicher Regierungsrat Preuner in Sigmaringen

und

der seitens der Königlich Bayerischen Regierung bestellte Kommissar:

Königlicher Regierungsassessor Dorn in Augsburg

die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Bayern von dem Grenzsteine Nr. 87 A bis zum Grenzsteine Nr. 89, die bisher in der auf der anliegenden

Karte durch einen grünen Farbstreifen bezeichneten Richtung verläuft, wird an denjenigen Stellen, wo der auf der Karte angebrachte rote Farbstreifen einer abweichenden Richtung folgt, in die von dem roten Farbstreifen begleitete Linie verlegt.

Die neue Grenze ist an Ort und Stelle durch die mit nachfolgenden Nummern und Buchstaben bezeichneten Grenzsteine 87B, 87C, 87b, 87D, 87c, 87d, 88, 88a, 88b, 88c, 88d und 89 vermarkt; diese sind mit Ausnahme der Grenzsteine 87C, 87D und 89 versetzt oder neu gesetzt worden.

Artikel 2.

Hiernach tritt Bayern an Preußen die nördlich der neuen Landesgrenze (Artikel 1) belegenen drei Gebietsteile ab, deren Flächen auf der Karte rot angelegt und mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind und die einen Gesamtflächeninhalt von 7 Ar 87 Quadratmeter haben.

Dagegen tritt Preußen an Bayern den südlich der neuen Landesgrenze belegenen, ebenfalls 7 Ar 87 Quadratmeter enthaltenden Gebietsteil ab, dessen Fläche auf der Karte blau angelegt und mit dem Buchstaben D bezeichnet ist.

Artikel 3.

Durch die gegenseitige Abtretung von Gebietsteilen (Artikel 2) wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

Die Änderung der Kataster und der Grundbücher sowie die Neuregelung der Grundsteuer in Ansehung der abgetretenen Gebietsteile (Artikel 2) soll alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erfolgen.

Artikel 4.

Die Kosten der Versetzung oder Neusetzung von Grenzzeichen (Artikel 1 Abs. 2) werden von den beiden vertragschließenden Staaten zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 5.

Dieser Staatsvertrag soll von den Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Er tritt in Kraft mit dem Beginne des zehnten Tages nach dem Tage, an dem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Staatsvertrag sowie einen auf die im Artikel 1 bezeichnete Karte zu deren Anerkennung gesetzten Vermerk unterschrieben und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Neuulm am 6. Mai 1910.

(L. S.) Preuner. (L. S.) Dorn.

(Nr. 11134.) Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt. Vom 6. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 1. Juli 1909 verlegt.

§ 2.

Die Gebietsteile, welche bis zur Verlegung der Landesgrenze (§ 1) zum Königreiche Preußen gehörten, infolge dieser Verlegung aber an Bayern fallen, werden an das Königreich Bayern abgetreten.

§ 3.

Dagegen werden die bisher bayerischen Gebietsteile, welche infolge der Verlegung der Landesgrenze (§ 1) an Preußen fallen, mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Kreise Kreuznach, Rheinprovinz, zugeteilt. Es treten für sie die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den preußischen Gemeindebezirken gelten, welchen die Gebietsteile zugelegt werden.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Staatsvertrag

zwischen

dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern über die Änderung und Feststellung der Landesgrenze an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt.

Vom 1. Juli 1909.

Zur besseren Gestaltung und anderweiten Feststellung der durch den Bau der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt verdunkelten Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern haben

die seitens der Königlich Preußischen Regierung bestellten Kommissare:

der Königliche Regierungsrat Dr. Neff und

der Königliche Katasterinspektor, Steuerrat Degenhardt

und die seitens der Königlich Bayerischen Regierung bestellten Kommissare:

der Königliche Bezirksamtmann Baer und

der Königliche Obergeometer Schlemmer

die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Bayern soll, soweit ihre Verlegung mit Rücksicht auf den Bahnkörper der Eisenbahn zweckmäßig erscheint, in der Weise bestimmt werden, daß das gegenseitig auszutauschende Staatsgebiet gleiche Größe erhält.

§ 2.

Der Gebietsaustausch erfolgt entsprechend den nebst einem Verzeichnisse der auszutauschenden Flächen und der Nummern der neuerrichteten Hoheitsgrenzsteine angeschlossenen 15 Parzellenplänen und den dazu gehörenden Feldbuchabschriften und umfaßt eine Gesamtfläche von je 2 Hektar 69 Ar 86 Quadratmeter. Die Lage der neuen Landesgrenze ist in den Plänen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14 und in der Feldbuchabschrift durch einen roten Farbstreifen nachgewiesen, die nicht veränderten Strecken der alten Hoheitsgrenze sind durch nebeneinander laufende rot und grün gefärbte Streifen gekennzeichnet. Die in den Plänen mit rotgelber Farbe angelegten Flächen gehen an Preußen, die mit brauner Farbe angelegten Flächen an Bayern über. Die Parzellenpläne Nr. 7, 11, 12, 15 sind des Zusammenhanges wegen beigegeben, enthalten aber keine Veränderungen.

Hiernach tritt Preußen an Bayern ab:

	Hektar	Ar	Quadratmeter
1. aus der Gemeinde Staudernheim	—	81	67
2. » » » Boos	1	42	17
3. » » » Thalböckelheim	—	1	37
4. » » » Niederhausen	—	15	28
5. » » » Norheim	—	29	37
zusammen	2	69	86

Dagegen tritt Bayern an Preußen ab:

	Hektar	Ar	Quadratmeter
1. aus der Steuergemeinde Duchroth=Oberhausen	1	18	54
2. » » » Feil=Bingert.......	—	9	74
3. » » » Ebernburg	1	41	58
zusammen	2	69	86

§ 3.

Die neue Hoheitsgrenze ist durch starke, vierkantig behauene Grenzsteine in der Weise vermarkt, daß die geraden Verbindungslinien von Stein zu Stein die Grenze bilden. Die Nummern dieser Hoheitssteine sind in den Parzellenplänen und in der Abschrift des Feldbuchs mit blauer Tinte eingetragen.

In den Hauptbrechpunkten der neuen Landesgrenze sind besondere, höhere Grenzsteine errichtet. In diese Grenzsteine sind auf der nach Preußen gerichteten Seite die Zeichen K. P. und auf der nach Bayern gerichteten Seite die Zeichen K. B. eingemeißelt. In dem Verzeichnisse der ausgetauschten Flächen und der Nummern der neuerrichteten Grenzsteine sind die Nummern dieser höheren Grenzsteine durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

§ 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag sowie das im § 2 bezeichnete Verzeichnis nebst den Parzellenplänen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14 und die Feldbuchabschriften in je zwei Ausfertigungen unterzeichnet und den Vertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Bad Münster a. St. am 1. Juli 1909.

Die Kommissare der

Königlich Preußischen Regierung:	Königlich Bayerischen Regierung:
(L. S.) Dr. Neff.	(L. S.) Baer.
Degenhardt.	Schlemmer.

Anlage
zu dem Staatsvertrage
vom 1. Juli 1909.

Verzeichnis

der

zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt auszutauschenden Flächen sowie der Nummern der neu errichteten Grenzsteine.

A. Preußen tritt an Bayern ab:

Lfd. Nr.	Von der Gemeinde	Flur	Nummer der Katasterparzellen	Flächeninhalt ha	ar	qm	Nummer des Parzellenplans	Nummern der neuen Grenzsteine
1.	Staudernheim (Kreis Meisenheim)	10	325/2, 355/2, 356/266, 358/267, 329/267	—	81	67	1	49, 49a, 49b, 49c, 49d, 50, 50a, 50b, 50c, 51.
2.	Boos (Kreis Kreuznach)	4 2	255/o 3 461/o 1 etc., 424/300, 454/7 etc.	1	01	38	2 und 3	35, 35a, 35b, 36, 36a, 36b, 36c, 36d, 36e, 36f, 36g, 37, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 40a, 40b, 41, 41a, 42.
		5	326/181, 327/182, 328/183, 278/201, 329/201, 330/201, 331/202, 332/203, 333/216, 334/217	—	40	79	3 und 4	23, 24, 24a, 25, 25a, 26, 27, 27a, 27b, 28, 28a, 28b, 29, 29a, 29b, 30.
3.	Thalböckelheim (Kreis Kreuznach)	8	164/o 57	—	1	37	6	2, 2a, 3, 4.
4.	Niederhausen (Kreis Kreuznach)	2	950/374 etc.	—	8	22	10	1, 1a, 1b, 2, 2a, 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e.
		3	1859/944 etc.	—	7	06	10	6, 6a, 6b, 6c, 7, 7a, 7b, 8.
			Seite	2	40	49		

Lfd. Nr.	Von der Gemeinde	Flur	Nummer der Katasterparzellen	Flächeninhalt ha	ar	qm	Nummer des Parzellenplans	Nummern der neuen Grenzsteine
			Übertrag	2	40	49		
5.	Norheim (Kreis Kreuznach)	B	1311 / 225 etc.	—	—	38	10	54, 55.
		B	1310 / 576 etc.	—	28	99	14	4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 4g, 4h, 4i, 5, 6.
	Im ganzen tritt Preußen an Bayern ab			2	69	86		

B. Bayern tritt an Preußen ab:

Lfd. Nr.	Von der Steuergemeinde	Plannummer	Flächeninhalt ha	ar	qm	Nummer des Parzellenplans	Nummern der neuen Grenzsteine
1.	Duchroth-Oberhausen.	$1064^{1}/_{2}$, $1064^{1}/_{3}$, $1064^{1}/_{4}$, $1064^{1}/_{5}$, $1064^{1}/_{6}$	—	5	73	2	44, 45, 45a, 45b, 45c, 45d, 46.
		1474, 557 (zum Teil)	—	17	89	3	30, 30a, 30b, 31, 32, 32a, 33, 33a, 33b, 34, 35.
		1547, $1547^{1}/_{2}$, $1547^{1}/_{3}$, 557 (zum Teil)	—	69	45	4 und 5	14, 15, 16, 17, 17a, 18, 19, 19a, 20, 20a, 20b, 20c, 20d, 21.
		2188, 2189, 2202, 2203, 2204a, 2204b, 2205	—	25	47	5	6, 7, 7a, 7b, 8, 8a, 9, 10.
2.	Feil-Bingert........	$4505^{1}/_{4}$	—	9	74	8	12a, 12b, 13, 13a, 13b, 14.
3.	Ebernburg..........	3315, 3316, $3316^{1}/_{2}$, 3320 (zum Teil), 3321	—	11	57	10	3e, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5, 5a, 5b, 5c, 6.
		2503	1	07	34	13	15, 15a, 15b, 15c, 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 18f, 18g, 18h, 18i, 18k.
		1958	—	—	64	14	5, 6, 6a.
		1972, $1972^{1}/_{2}$, 1973, 1974, 1975, 1979, 1980, $1980^{1}/_{2}$, 1981, 1982, 1983	—	22	03	14	3, 3a, 3b, 3c, 4, 4a.
	Im ganzen tritt Bayern an Preußen ab....		2	69	86		

So geschehen in Bad Münster a. St. am 1. Juli 1909.

Die Kommissare der

Königlich Preußischen Regierung:
(L. S.) Dr. Neff.
Degenhardt.

Königlich Bayerischen Regierung:
(L. S.) Baer.
Schlemmer.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten zu richten.**